

Satzung der “Stiftung Turniertanzsport in Dresden”

Präambel

Die Stifter Christian Doerr, Dirk Dwornikiewicz, Steffi Friebel-Hanicke, Dirk Hanicke, Harald Hinkel, Peter Kindler, Jenny und Peter Lehmann, Ralf Partuschke, Arnd und Roger Stephan errichteten am 17. Januar 2004 eine nicht rechtsfähige Vorgängerstiftung gleichen Namens. Das Vermögen dieser Stiftung geht mit der Anerkennung der neuen rechtsfähigen Stiftung auf diese über.

§1 - Name, Rechtsform, Kalenderjahr, Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen “Stiftung Turniertanzsport in Dresden”.*
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.*
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.*
- (4) Der Sitz der Stiftung ist Dresden.*

§2 - Zwecke der “Stiftung Turniertanzsport in Dresden” und ihre Verwirklichung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung (AO).*
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports im Sinne des § 52 Abs. (2) Nr. 2 AO.*
- (3) Die Stiftung hat sich zum Ziel gesetzt, den Turniertanzsport und dessen Entwicklung im Einzel- bzw. Formationswettbewerb in der Region Dresden zu fördern.*
- (4) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung verschiedener Projekte, wie*
 - die Entwicklung und Förderung eines Sporttanzentrums in Dresden,*
 - der Förderung von talentierten Nachwuchssportlern insbesondere im Amateursportbereich,*
 - der Unterstützung von großformatigen Turniertanzveranstaltungen bzw. Wettkämpfen in der Region Dresden,**indem ihnen insbesondere Geld und Sachmittel zur ausschließlichen und unmittelbaren Realisierung des Stiftungszwecks zugewendet werden.*
- (5) Die zweckgebundenen Verwendungen der Stiftungsmittel sind durch die Begünstigten in geeigneter Weise gegenüber der Stiftung nachzuweisen.*
- (6) Im Einzelfall können dem Stiftungszweck entsprechende Projekte auch außerhalb der Region Dresden gefördert werden.*
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.*

§3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.*
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung*

§4 – Stiftungsvermögen – Zustiftungen und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung wird mit dem Vermögen der nicht rechtsfähigen Vorgängerstiftung in Höhe von € 50.000 (in Worten fünfzigtausend EURO) ausgestattet.*
- (2) Zustiftungen können zu Lebzeiten oder von Todes wegen (durch Testament) vorgenommen werden und aus jeder Art von Vermögen bestehen.*
- (3) Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie von dem oder der Zuwendenden dafür bestimmt wurden. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt dies in der Regel ohne spezielle Bestimmung. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen.*

- (4) *Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge oder Zuwendungen in einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.*
- (5) *Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 4 Satz 1 ist zu beachten.*
- (6) *Ein vorübergehender Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird.*
- (7) *Zur Substanz des Grundstockvermögens im Sinne von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender etwas anderes bestimmt hat.*
- (8) *Die Stiftung kann für die in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Verwendung einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung orientiert sich an dem von der Spenderin oder dem Spender gewünschten Zweck. Ist keiner genannt, ist der Vorstand berechtigt, die Spende nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder den Rücklagen zuzuführen.*

§5 – Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) *Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr.7 AO.*
- (2) *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
- (3) *Stifter und ihre Angehörigen sowie Gremienmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln erhalten.*

§6 – Organe der Stiftung

- (1) *Organe der Stiftung im Sinne des Gesetzes sind der Vorstand und der Stiftungsrat.*
- (2) *Die Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.*
- (3) *Wenn es die Ertragslage der Stiftung erlaubt und die Erfüllung des Stiftungszweckes notwendig macht, kann der Stiftungsrat Vorstandsmitglieder hauptamtlich anstellen oder für ihren Einsatz eine angemessene Vergütung festlegen.*
- (4) *Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied des Stiftungsrates sein.*
- (5) *Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.*

§7 – Vorstand

- (1) *Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.*
- (2) *Er wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Der erste Vorstand wird mit dem Stiftungsgeschäft bestellt.*
- (3) *Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.*
- (4) *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.*
- (5) *Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegt insbesondere:*
 - a) *die Verwaltung des Stiftungsvermögens,*
 - b) *die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,*
 - c) *die Bestellung eines Geschäftsführers oder Stiftungsverwalters,*
 - e) *die Überwachung seiner Geschäftsführung.*

- (6) Für die laufenden Geschäfte können Hilfskräfte angestellt werden oder Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen werden.
- (7) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit dem Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter.
- (8) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (9) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§8 – Stiftungsrat

- (1) *Bildung und Zusammensetzung:*
Er besteht aus mindestens 5 und maximal 10 Personen. Der erste Stiftungsrat wird mit dem Stiftungsgeschäft bestellt. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, berufen die verbliebenen Stiftungsratsmitglieder ein Ersatzmitglied unter Maßgabe des Satzes 1 dieses Absatzes.
- (2) *Aufgaben:*
Der Stiftungsrat wählt den Vorstand. Er entlastet den Vorstand und kann ihn auch aus wichtigem Grund abwählen. Wiederwahlen sind zulässig. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten. Der Stiftungsrat kann Vorschläge zu den Förderschwerpunkten der Stiftung und der Verwendung ihrer Mittel machen. Es können Arbeitsgruppen im Stiftungsrat gebildet werden, die den Vorstand mit beratender Stimme zur Seite stehen.
- (3) *Beschlussfassung:*
Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die eines seiner Stellvertreter der die Sitzung leitet, den Ausschlag. Eine Beschlussfassung in einem schriftlichen Umlaufverfahren ist möglich. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Seiner Beschlussfassung unterliegen die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltjahr sowie des Jahresabschlusses des Vorjahres.
- (4) *Einberufung:*
Der Stiftungsrat ist vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden zur Sitzung einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Stiftungsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

§9 – Das Kuratorium

- (1) Die Stiftung kann ein Kuratorium einrichten, das kein Stiftungsorgan im Sinne des Gesetzes ist. In das Kuratorium sollen Personen berufen werden, die besondere fachliche Voraussetzungen für die Erfüllung des Stiftungszwecks besitzen, sich in besonderer Weise für ihn engagieren oder in diesem Zusammenhang außerordentliche Verdienste erworben haben.
- (2) Sie beraten und unterstützen den Vorstand bei der Verwirklichung der Stiftungszwecke und werben für ihre Realisierung in der Öffentlichkeit.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Kuratoriumsmitglieder werden durch den Vorstand der "Stiftung Turniertanzsport in Dresden" für fünf Jahre berufen.
- (5) Das Kuratorium soll über die wesentlichen Vorgänge aus der Arbeit der "Stiftung Turniertanzsport in Dresden" unterrichtet und bei Bedarf einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen werden.

- (6) *Entscheidungsbefugnisse über die Stiftung dürfen dem Kuratorium nicht übertragen werden.*
- (7) *Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.*

§10 - Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§11 – Satzungsänderungen

- (1) *Satzungsänderungen sind zulässig. Über Änderungen beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner ordentlichen Mitglieder. Die Zwecke der Stiftung können verändert werden, wenn ihre Erfüllung unmöglich geworden ist, wenn sie nicht mehr zeitgemäss sind oder eine Veränderung durch die Aufsichtsbehörde oder das Finanzamt gefordert wird.*
- (2) *Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.*
- (3) *Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der Bestätigung durch das zuständige Finanzamt.*

§12 – Auflösung und Aufhebung

- (1) *Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr sinnvoll erscheint, so kann eine Aufhebung (Auflösung) der Stiftung erfolgen oder ein neuer Stiftungszweck durch Beschluss des Stiftungsrates der „Stiftung Turniertanzsport in Dresden“ mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner ordentlichen Mitglieder festgelegt werden.*
- (2) *Bei Aufhebung (Auflösung) der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den Landestanzsportverband Sachsen e.V. oder eine Nachfolgeorganisation, die es im Sinne dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

§13 - In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Dresden, den 2. Dezember 2011

gez.:
W. Ripp

gez.:
Dr. H. Röthig

*für die Stifterin Bürgerstiftung Dresden
(Treuhänderin der nicht rechtsfähigen Vorgängerstiftung)*